



HVBG

HVBG-Info 08/1991 vom 22.03.1991, S. 0725 - 0726, DOK 553.1

**Unpfändbarkeit des Computers - Beschluß des AG Bersenbrück
vom 02.02.1990 - 10 M 2160/89**

Unpfändbarkeit des Computers eines Versicherungskaufmanns
(§ 811 Nr. 5 ZPO; § 121 GVollzGA);
hier: Beschluß des AG Bersenbrück vom 02.02.1990 - 10 M 2160/89 -
Orientierungssatz:

1. Betreibt der Schuldner als Versicherungskaufmann eine Versicherungsagentur, so ist eine bei seiner Arbeitstätigkeit eingesetzte Computeranlage nicht pfändbar.
2. Zwar hat der Schuldner die Möglichkeit, sich die gespeicherten Daten ausdrucken zu lassen oder auf Diskette zu übertragen, und mit einer manuellen Kartei oder einer sogenannten Bestandsliste zu arbeiten, doch wäre dann eine rationelle Arbeitsweise nicht mehr möglich, da dadurch ein Zeit- und Kostenaufwand entstehen würde, der nicht mehr zumutbar wäre. Bei der Erforderlichkeit ist nämlich darauf abzustellen, ob der Schuldner unter Berücksichtigung der Brancheneigenart, der Konkurrenz und der technischen Entwicklung auf den Gegenstand angewiesen ist.